

Antragstellerin oder Antragssteller:

Hinweis: Das Dokument ist ausgefüllt und unterschrieben den Antragsunterlagen beizulegen.

Es wird versichert,

- dass der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sämtliche Veränderungen in der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitgeteilt werden, die die Zulassungsvoraussetzungen als Weiterbildungsstätte betreffen, wie zum Beispiel Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen. Dies gilt auch für Veränderungen im Zusammenhang mit Kooperationsverträgen, die die Weiterbildungsstätte mit anderen Weiterbildungsstätten, Weiterbildungsinstituten oder Anbietern über die Durchführung der Weiterbildung geschlossen hat oder schließen will (§ 13 Absatz 7 WBO PT PKN),
- dass Möglichkeiten für die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals in ausreichender Anzahl vorgehalten wird und dass Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können (§ 13 Absatz 3 WBO PT PKN),
- dass die Weiterbildungsdokumentation im Logbuch ermöglicht wird (§ 13 Absatz 3 Ziffer 4 WBO PT PKN),
- dass die Behandlungsergebnisse geprüft werden, insbesondere im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie Entscheidungen über den Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan getroffen werden und regelmäßig interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden (§§ 8 Absatz 3 Ziffer 2, 11 Absätze 1 und 5 WBO PT PKN i.V.m. Ziffer 4. der Richtlinie und dem Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten gemäß WBO PT PKN),
- dass ausreichend Fachliteratur und die Möglichkeit des Internetzugangs zur Verfügung gestellt werden (§ 13 Absatz 3 WBO PT PKN i.V.m. Ziffer 4. der Richtlinie und dem Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten gemäß der WBO PT PKN),
- dass das Weiterbildungsangebot evaluiert wird (§ 15 Absatz 2 WBO PT PKN),
- dass die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung angemessen vergütet werden (§ 8 Absatz 3 Ziffer 1 WBO PT PKN).

Es wird zur Kenntnis genommen,

- dass die Zulassung als Weiterbildungsstätte in der Regel auf sieben Jahre befristet ist. Eine Verlängerung der Ermächtigung wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen (§ 13 Absatz 2 WBO PT PKN),
- dass die von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen erteilte Zulassung der Weiterbildungsstätte von der Kammer ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn oder soweit die Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind (§ 13 Absatz 8 WBO PT PKN),
- dass der Name der Weiterbildungsstätte in dem Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten veröffentlicht wird (§ 11 Absatz 9 WBO PT PKN).

Weiterbildungsplan (Curriculum)

Ein Weiterbildungsplan (Curriculum) ist als Anlage dem Antrag beigelegt (entsprechend den Anforderungen aus der Vorlage „Weiterbildungsplan“). Die Weiterbildungsermächtigte oder der Weiterbildungsermächtigte hat dem Weiterbildungsplan (Curriculum) zugestimmt.

Ort, Datum

Name und Unterschrift
Vertretung der Einrichtung
Stempel der Einrichtung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer werden die hierzu erforderlichen Daten gemäß § 85a Abs. 1 Satz 1 Nds. Kammergesetz für die Heilberufe erhoben und elektronisch gespeichert. Diese Mitteilung erfolgt aufgrund § 50 des niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie auf der Website der Psychotherapeutenkammer.